

## Erkennen, vermeiden und wieder herauskommen

### Tipps und Infos der eCommerce-Verbindungsstelle

#### Die Situation

Sie sitzen vor dem Rechner und wollen mal schnell...

... eine sms über das Internet verschicken?

... ein Rezept für ein gelungenes candle-light-dinner finden?

... eine Routenbeschreibung für die Fahrt zum Geschäftstermin ausdrucken?

Sie suchen seit Monaten...

... nach neuen Bekannten in der Nachbarschaft nach Ihrem Jobwechsel in eine fremde Großstadt?

... einen neuen, spannenden Arbeitsplatz?

Da geht es Ihnen wie vielen anderen. Die meisten, die über einen Internetanschluss verfügen, wissen zudem: Im Internet kann man fast immer etwas Passendes finden und oft sogar kostenlos. Und: schnell, sofort verfügbar.

Doch selbst wenn der edle Fisch für das candle-light-dinner schon gekauft ist, der Besuch naht und das Rezept also eilt, der Geschäftstermin kurzfristig angesetzt wurde und die Route schnellstens berechnet werden muss:

**Geben Sie nicht zu schnell persönliche Daten an, melden Sie sich nicht gar zu eilfertig irgendwo an – Sie könnten im Begriff sein, in eine Online-Abo-Falle zu stolpern!**

Was Sie ansonsten wissen sollten, um nicht hereinzufallen oder sich um sich – sollten Sie schon hereingefallen sein – bestmöglich zu verteidigen, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

**Hinweis:** Lassen Sie sich nicht von den zitierten **Gesetzesparagrafen** und **Urteilsaktenzeichen** schrecken – der Text ist aus sich heraus verständlich; Paragrafen- und Urteilsnennungen sind als Vertiefungsanzeiz für den juristisch interessierten Leser gedacht.

## Wie erkennen und vermeiden Sie Online-Abo-Fallen?

Mit interessanten Angeboten wie den in den genannten Beispielen werden Sie geködert. Auf den ersten Blick ist alles kostenlos und unverbindlich – zumindest fehlt ein klarer Kostenhinweis. Und obwohl Sie sich – oft mit voller Postadresse - anmelden müssen, müssen Sie keine Angaben zu einer von Ihnen gewünschten Zahlungsweise machen.

Tatsächlich werden Sie oder Ihre Kinder jedoch nach kurzer Zeit mit Zahlungsforderungen konfrontiert.

Schauen Sie deshalb bei einer Anmeldung immer nach, ob nicht doch irgendwo ein Kostenhinweis versteckt ist. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unter dem Anmeldebutton, inmitten oder am Ende eines klein„gedruckten“ Textes (**Tipp:** immer an das untere Ende einer Internetseite „scrollen“!).

### Weitere typische Köder:

#### 1. Das „Gratisgeschenk“

Es wird der Eindruck erweckt, es gäbe ein Geschenk oder eine bestimmte Gartisleistung. So sollen Sie z.B. gratis Warenproben erhalten, wenn Sie sich registrieren.

#### 2. Der kostenlose „Online-Test“

Sie können angeblich kostenlos einen Psycho- oder Intelligenztest machen, doch wenn Sie die Maske ausfüllen und absenden, erklären Sie auf diesem Weg unbemerkt Ihr Einverständnis für ein kostenpflichtiges Angebot.

#### 3. Das Gewinnspiel

Sie glauben, an einem kostenlosen Gewinnspiel teilzunehmen, tatsächlich ist dies aber an ein Abonnement gekoppelt oder es werden doch „Gebühren“ für die Teilnahme erhoben.

#### 4. Die Testphase

Ihnen wird die Möglichkeit angeboten, einen Dienst angeblich kostenfrei zu testen. Wenn Sie dann, um von diesem Angebot Gebrauch zu machen Ihre Daten übermitteln, melden Sie sich für ein Abonnement an, das automatisch kostenpflichtig wird, wenn Sie sich nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. bis Mitternacht desselben Tages) wieder abmelden.

# Online-Abo-Fallen



## Aktuelle Varianten:

Sie werden angerufen und es wird Ihnen mitgeteilt, eine **Nachricht eines Nachbarn** liege für Sie bereit, Sie müssten dazu nur auf eine bestimmte Internetseite gehen und einen Code eingeben, der Ihnen von dem Anrufroboter gleich mitgeliefert wird.

Besonders pikant: Sie erhalten eine Email, in der Ihnen mitgeteilt wird, es seien **Nacktfotos** von Ihnen aufgetaucht. Wo? Der Link wird gleich mitgeliefert. Um der peinlichen Sache auf den Grund zu gehen, meldet man sich unvorsichtig an, abermals ohne wichtige Hinweise auf einen Preis gelesen zu haben.

Allgemein gilt also als **oberstes Gebot: Wann immer Sie sich zu etwas anmelden, schauen Sie sich alles ganz genau an! Erst recht, wenn Sie meinen, es sei gratis. Denn: Zu verschenken haben die wenigsten etwas.**

Haben Sie etwas übersehen und sich angemeldet, heißt das aber noch nicht unbedingt, dass Sie zahlen müssen. Mehr dazu auf den folgenden Seiten.

## Sie wurden bereits geködert? Aber: Besteht überhaupt eine berechnigte Forderung?

Können Sie ohne Ihr Einverständnis und gegen Ihren Willen an einen Vertrag gebunden werden? Setzt nicht ein Vertrag voraus, dass man sich einig wurde?

In der Tat. Und deswegen können Sie bestreiten, dass Sie überhaupt einen Vertrag abgeschlossen haben, wenn Sie davon ausgingen, einen Gratis-Service zu nutzen. Dies sollten Sie schriftlich tun (Email und Fax haben keinen wirklichen Beweiswert, ein Einschreiben ist daher vorzuziehen, wobei auch bei dieser Versandart an einige Problemkonstellationen gedacht werden sollte). In einem entsprechenden Schreiben können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen *daneben* die Anfechtung erklären oder widerrufen. – Rechnen Sie dennoch damit, weitere Rechnungen, Mahnungen, ggf. Inkasso- und Anwaltsschreiben zu erhalten: Die Fallensteller rechnen damit, dass viele Opfer irgendwann einfach zahlen, um Ruhe zu haben. Haben Sie Ihren Fall gründlich geprüft - hierbei soll Ihnen dieses Merkblatt Hilfe sein - und sind Sie zu dem Schluss gekommen, nicht zahlen zu müssen, raten wir Ihnen aber: Bleiben Sie hart und zahlen Sie nicht!

Dass es oft schon an einem wirksamen Vertragschluss fehlt, kann oft angenommen werden.

Dies hatte das Amtsgericht München bereits im Jahr 2005 in einem Fall entschieden, in dem der Nutzer aufgrund der Gestaltung der Internetseite - so das Gericht - von einem kostenfreien Download ausgehen konnte (Urteil vom 25.07.2005, Az.: 163 C 13423/05).

Jedoch kann eine Beurteilung von Einzelfall zu Einzelfall und von Gericht zu Gericht variieren.

Und selbst wenn Sie beim Check der Seite nach Erhalt der Rechnung feststellen, dass ein Preishinweis gegeben war, sollten Sie prüfen, ob dieser unzureichend war und ggf. einen wirksamen Vertragschluss bestreiten. Denn ein Preishinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder an unerwarteter, mehr oder weniger versteckter Stelle auf der Anmeldeseite kann unwirksam sein, wenn dieser Inhalt nach der vorhergehenden Werbung des Unternehmers oder der Gesamtgestaltung der Seite keinesfalls zu erwarten war. So entschied das Amtsgericht München am 16.01.2007, Az: 161 C 23695/06. Die Richterin kam zu dem Ergebnis, dass der Preishinweis dem Verbraucher bewusst vorenthalten werde. Die Regelung zur Kostenpflichtigkeit sei nach Bewertung aller Umstände für den Verbraucher überraschend und damit unwirksam.

Natürlich kann ein anderes Amtsgericht anders entscheiden; das Amtsgericht Hamm jedenfalls hat aber erst kürzlich ähnlich entschieden (Urteil vom 26.03.2008, Az. 17 C 62/08). Es bestehen also sehr gute Chancen, dass auch andere befassende Richter in einer derartigen Konstellation eine Zahlungsverpflichtung ablehnen würden (Im Übrigen rügte z.B. das LG Hanau erst kürzlich bei einer ähnlichen Seitengestaltung die unklare Preisgestaltung, Urteil

# Online-Abo-Fallen



vom 07.12.2007, Az.: 9 O 870/07, zuvor schon z.B. auch das LG Frankfurt/M. in zwei Entscheidungen vom 05.09.2007, Az.: 3-08 O 35/07 und 3-08 O 36/07).

## Und wen trifft die Beweislast?

Beachten Sie den zivilprozessualen Grundsatz zur **Beweislast**: Derjenige, der etwas von einem anderen will, muss einen entsprechenden wirksam entstandenen Anspruch beweisen. **Wird in einer Rechnung auf den Abschluss eines Vertrages verwiesen, muss dieser also wirksam geschlossen worden sein und dies vom Anspruchsteller bewiesen werden.**

### Hinweis: Gespeicherte IP-Adresse für sich genommen *kein* Beweis!

Oft berufen sich die Fallensteller darauf, dass sie die Anmeldung dadurch nachweisen könnten, dass sie Ihre IP-Adresse abgespeichert hätten. Keine Sorge: So beeindruckend dies klingt und auch wenn dies tatsächlich Ihre IP-Adresse war – ein wirksamer Vertrag lässt sich allein darüber nicht beweisen.

(zur Info: Vereinfacht gesagt identifiziert die IP-Adresse, also die Internet-Protocol-Address, Ihren Computer bei einer Einwahl ins Internet)

Ratsam ist es trotz dieser für Sie günstigen Beweislastverteilung, wenn Sie selbst Gegen-„Beweise“ sammeln. Manche der dubiosen Seitenbetreiber gestalten ihre Websites schnell um, so dass sie danach rechtlich in Ordnung sind. Es schadet daher nicht, im Zweifelsfall Screenshots (quasi ein Bildschirmfoto), Ausdrucke oder Zeugenaussagen parat zu haben, um ggf. gut gerüstet gegenhalten zu können und Ihren Fall der Verbraucherzentrale, der Wettbewerbszentrale und dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität weiterzuleiten. Von diesen Stellen kann auf breiter Ebene gegen solche Seiten vorgegangen werden, wovon andere Nutzer des Internet künftig profitieren werden (solche Verfahren haben aber keinerlei Einfluss auf Ihren konkreten Fall, können aber gerade dazu beitragen, dass Derartiges in Zukunft verhindert wird).

### Praktischer Tipp: Wie mache ich einen Screenshot?

Öffnen Sie die fragliche Internetseite mit Ihrem Browser, drücken Sie auf Ihrer Tastatur die Taste „Druck“ bzw. „Print“ (auch „Print Screen“ oder „Print Scrn“), öffnen Sie Ihr Textverarbeitungs- oder Bildbearbeitungsprogramm, gehen Sie auf im Menü „Bearbeiten“ auf „Einfügen“, abspeichern und ausdrucken - fertig! Bitte beachten Sie: Je nach Betriebssystem muss anders verfahren werden – lesen Sie dies in der Gebrauchsanweisung nach.

## Und wenn trotzdem ein Mahnbescheid vom Gericht kommt?

Auch wenn kein wirksamer Vertrag abgeschlossen wurde: Vorsicht in Bezug auf ein gewisses **"Restrisiko": den Mahnbescheid.**

Sollte Ihnen ein Mahnbescheid von Gericht zugestellt werden, achten Sie darauf, wegen einer unberechtigten Forderung rechtzeitig Widerspruch einzulegen. Ansonsten laufen Sie Gefahr, dass nach weiteren Schritten relativ unproblematisch gegen Sie vollstreckt werden kann - auch wenn das nicht der tatsächlichen Rechtslage entspricht! Bei Mahnverfahren begnügen sich die Richter nämlich mit einer vereinfachten Prüfung und verlassen sich darauf, dass sich der zu Unrecht Betroffene eben durch Widerspruch wehrt. Mehr Infos unter <http://www.mahngerichte.de/verfahren/verfahrensablauf/index.htm>

# Online-Abo-Fallen



## Und wenn Sie schon gezahlt haben?

**Vorsicht auch, wenn Sie die Rechnung schon gezahlt haben:** Sie riskieren in diesem Fall, dass Ihnen vorgehalten wird, dass Sie den Vertrag anerkannt haben. Ob dies tatsächlich so ist, ist im Detail zu prüfen.

## Wie steht es mit Ihrem Widerrufsrecht?

Grundsätzlich haben Sie als Verbraucher beim Vertragsschluss im Internet ein zweiwöchiges Widerrufsrecht, d.h. Sie können sich ohne Angabe von Gründen vom Vertrag lösen, indem Sie dies dem Anbieter fristgerecht mitteilen.

Das Problem bei Vertragsschlüssen über Dienstleistungen ist, dass das Widerrufsrecht des Kunden insbesondere in einem Fall erlischt und zwar dann, „wenn der Dienstleister mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Kunde diese selbst veranlasst hat“ (§ 312 d Abs. 3 Nr.2 BGB).

Was unter "Ausführung der Dienstleistung" zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Vertragsinhalt. Dies kann beispielsweise die Nutzung einer Datenbank oder das Versenden von SMS sein. Wenn also der Kunde den Dienst bereits genutzt hat, wurde die Dienstleistung begonnen und er kann nicht mehr widerrufen. Dies ist bei den Online-Abo-Fallen nicht selten der Fall, wenn man etwa eine erfolgreiche Rezeptsuche oder eine versandte sms denkt!

**Vorsicht:** Das Widerrufsrecht erlischt leider auch dann, wenn die Belehrung des Unternehmers über das Widerrufsrecht gänzlich fehlte oder fehlerhaft war (s. Palandt, 67. A. 2008, § 312d BGB, Rn. 7a).

Sie haben sich von Österreich aus angemeldet? Ggf. könnte hier österreichisches Recht anwendbar sein. Hier ist vertieft zu prüfen, ob das Widerrufsrecht wirklich erloschen ist! Wenden sich bei Fragen dazu an das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren ECC-Net. Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland ist erreichbar unter [www.eu-verbraucher.de](http://www.eu-verbraucher.de)

## Sollten Sie anfechten?

Wenn Ihnen beim Abschluss eines Vertrags ein Irrtum unterlaufen ist oder Sie gar arglistig getäuscht wurden, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Willenserklärung – die quasi im Mausclick auf den Anmeldebutton liegt - anzufechten. Das heißt natürlich nicht, dass Sie Verträge „blind“ unterschreiben sollen!

Voraussetzung für eine Anfechtung ist, dass Sie einen Anfechtungsgrund haben.

Denken Sie also daran, genau zu beschreiben, inwieweit und weshalb Sie sich geirrt haben. Und: Warum Sie bei Kenntnis der richtigen Lage die Willenserklärung nicht abgeben hätten. Im Falle einer arglistigen Täuschung erklären Sie zusätzlich, warum Sie davon ausgehen, dass die Internetseite derart gestaltet ist, dass Sie bewusst vom Seitenbetreiber getäuscht wurden.

Beachten Sie aber: Nicht jeder Irrtum ist für den Juristen „rechtlich erheblich“. So können Sie den Kauf eines Kleides nicht anfechten, nur weil Ihnen die Farbe später nicht mehr gefällt. Ein rechtlich erheblicher Irrtum liegt für den Juristen vielmehr nur dann vor, wenn Wille und Erklärung **unbewusst** auseinander fallen.

### Und wen trifft hier die Beweislast?

Kommt es zu einem Gerichtsverfahren, trifft Sie bezüglich des Anfechtungsvoraussetzungen die Beweislast – **aber keine Sorge**: Kann der Fallsteller Ihnen schon nicht einen Vertragschluss beweisen, kommen Sie ja gar nicht in die Bredouille, die Anfechtung beweisen zu müssen!

### Wie sehen die Anfechtungsmöglichkeiten denn genau aus?

#### Die Irrtumsanfechtung

Das Gesetz in § 119 BGB sieht für eine **Irrtumsanfechtung** insbesondere zwei Fallgruppen vor: **Inhalts- und Erklärungsirrtum**. Bei Online-Abo-Fallen dürfte typischerweise ersterer relevant werden.

Bei einem solchen **Inhaltsirrtum** - nach § 119 Abs. 1 1. Alternative BGB - wollten Sie zwar diese Erklärung abgeben, wussten aber nicht, was Sie damit sagten. So irrten Sie sich über die Art oder die Rechtsfolgen Ihrer Willenerklärung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aus Ihrer Sicht etwas anderes erreicht werden sollte, doch tatsächlich das Geschäft wesentlich andere Folgen nach sich zieht, hier nämlich die Kostenpflichtigkeit der Leistung (bei einem **Erklärungsirrtum** nach § 119 Abs. 1 2. Alternative BGB wollten Sie eine

Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben. Dies wäre der Fall, wenn Sie sich verschreiben oder die Daten nur versehentlich versenden).

Die Anfechtung wegen Inhalts- oder Erklärungsirrtum muss unverzüglich erfolgen, die Frist beginnt allerdings erst zu laufen, wenn Sie von Ihrem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangen (§ 121 BGB).

## **„Kostet“ die Irrtumsanfechtung etwas?**

Bei der Anfechtung wegen Irrtums müssen Sie eventuell mit einer Schadensersatzforderung (§ 122 BGB) seitens des Unternehmers rechnen. Derjenige, der auf die Gültigkeit des Vertrages vertrauen durfte, kann verlangen, dass ihm der Schaden ersetzt wird, der eben durch dieses Vertrauen entstand. Natürlich ist bei einem Fallensteller ein schutzwürdiges Vertrauen mehr als fraglich – gut für Sie, denn ohne Vertrauen kein Schadenersatz!

Ob und in welcher Höhe ein solcher Schaden entstanden ist, muss jedoch derjenige beweisen, der die Forderung stellt (beispielsweise Bezifferung der Kosten, die dem Unternehmer im Zusammenhang mit Vertragsabschluss und –auflösung entstanden sind). Dieser Schadenersatzanspruch dürfte in aller Regel deutlich unter der geltend gemachten Forderung aus dem Vertrag liegen, darf aber – so steht es im Gesetz - niemals höher sein (§ 122 Abs. 1 aE BGB).

Außerdem besteht **kein Schadenersatzanspruch, wenn Ihr Anfechtungsgegner hätte wissen müssen, dass ein Anfechtungsgrund besteht – dies liegt bei Online-Abo-Fallen durchaus nahe.**

## **Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung**

Daneben besteht auch die Möglichkeit den Vertrag wegen **arglistiger Täuschung** nach § 123 BGB anzufechten. Vorteil: Ein Schadensersatzanspruch steht hier bei erfolgreicher Anfechtung nie zu befürchten.

Eine „arglistige“ Täuschung liegt dann vor, wenn der Täuschende vorsätzlich einen Irrtum hervorrufen wollte. Dass der Fallensteller die Erregung eines Irrtums auch nur für möglich hielt und bewusst in Kauf genommen hat, reicht aus.

Das praktische Problem liegt in diesem Fall darin, dass derjenige, der die Anfechtung erklärt, die Beweislast für alle Umstände der Anfechtung und insbesondere auch für den Täuschungswillen des Anbieters hat. Selbst wenn die Hinweise auf der Internetseite irreführend sind, wird das Gericht nicht in jedem Fall auf einen Täuschungswillen schließen können – es bestehen aber oft gute Chancen hierfür.

**Sicherheitshalber sollten Sie neben einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und Bestreiten eines Vertragsschlusses (natürlich nur, wenn für beides Anhaltspunkte bestehen) auch noch eine Irrtumsanfechtung erklären.**

Bei arglistiger Täuschung bleibt Ihnen übrigens nach § 124 BGB eine Frist von einem Jahr, um den Vertrag anzufechten. Die Frist läuft - wie der Anfechtung wegen Irrtum – erst an, wenn Sie von der Täuschung erfahren.

## Wann sollten Sie eine Kündigung erwägen?

Wenn die Anmeldung doch wirksam war und nicht rückwirkend zu beseitigen ist – eines geht immer, um den „Schaden“ gering zu halten: Die ordentliche, also „normale“ Kündigung. Unter Umständen kommen Sie sogar noch schneller aus dem Abo wieder raus: mit der außerordentlichen Kündigung.

### Die ordentliche Kündigung

Denken Sie einfach daran, das Abonnement fristgerecht zu kündigen, so dass der Vertrag wenigstens zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgehoben wird und sich nicht womöglich automatisch verlängert.

### Die außerordentliche Kündigung

Zudem ist bei einem Abonnement auch eine außerordentliche Kündigung möglich und zwar dann, wenn Ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Abwägung aller Umstände nicht zumutbar ist.

Falls z.B. der Dienst der abonnierten Internetseite nicht mehr abrufbar ist oder die Dienstleistung nicht der Beschreibung entspricht, sollten Sie den Unternehmer schriftlich auf diesen Misstand aufmerksam machen, um Abhilfe bitten und für den Fall des Nicht-Beachtens eine Konsequenz androhen. Anders gesagt: Sie sollten ihn unmissverständlich zur Leistung auffordern und Ihre Kündigung androhen, ihn also abmahnen. Wenn sich die Situation nicht verbessert, können Sie nach einer angemessenen Frist kündigen und anteilig die Rückzahlung der Abonnementgebühren verlangen.

**Übrigens:** Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sind, können Sie sicherheitshalber neben dieser auch eine ordentliche aussprechen.

## Sonderfall Minderjährige

### Ihr Kind hat noch nicht seinen siebten Geburtstag gefeiert?

Kinder unter 7 Jahren können keine wirksamen Erklärungen abgeben. Als Eltern oder gesetzlicher Vertreter sollten daher dem Anbieter daher mitteilen, dass Sie den Vertragsschluss nicht genehmigen. Ohne Ihre Genehmigung gibt es keinen Vertrag.

### Ihr Kind ist schon älter?

Minderjährige sind ab ihrem 7. Geburtstag bis zum Eintritt der Volljährigkeit beschränkt geschäftsfähig, d.h. sie können grundsätzlich ohne Einwilligung oder Genehmigung der Eltern keine gültigen Verträge schließen.

Eine Ausnahme hiervon wird nur für „Taschengeld“-Einkäufe nach § 110 BGB gemacht. Hierauf berufen sich Fallensteller gerne.

Ein Beispiel für ein ausnahmsweise nach § 110 BGB wirksames Geschäft ist der Kauf einer Tüte Gummibärchen oder u.U. auch eines mp3-Players oder eines vergleichbaren, etwas höherwertigeren Produkts. Hierunter fallen also Einkäufe, die auch sofort mit dem Taschengeld oder sonstigen Mitteln bezahlt werden, die mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, z.B. den Eltern, überlassen wurden.

Eine genaue Preisgrenze gibt es nicht, auch kann in einem gewissen Maße Geld angespart und dann gekauft werden – insofern ist der Begriff „Taschengeld“ eher weit zu sehen. Extrem teure Einkäufe sind aber nicht mehr gedeckt.

Viel entscheidender als der Betrag, der also oft noch im Rahmen des § 110 BGB liegen würde, ist, dass die Leistung mit den genannten Mitteln *bewirkt* worden sein muss – erst dann kann ein Vertrag wirksam werden und eine Forderung entstehen. Minderjährige müssen also gerade schon gezahlt haben. Genau dies dürfte in der Regel aber nicht der Fall sein!

Ohnedies verlangt § 110 BGB, dass Minderjährige sich von vornherein nur zu Zahlungen verpflichten können, zu denen sie schon *im Zeitpunkt des Vertragschlusses* entsprechende Mittel haben. Bei einem Vertrag über einen längeren Zeitraum hinweg ist allein das schon nicht unproblematisch!

# Online-Abo-Fallen



## **Und wenn mit Strafanzeige gedroht wird und/oder die Forderung damit begründet wird, dass Sie Ihre Aufsichtspflicht verletzt hätten?**

Eines vorweg: Wegen einer Straftat kann man erst ab dem 14. Geburtstag belangt werden – das meint § 19 StGB mit „Strafmündigkeit“.

Wird wie oft ein Betrugsvorwurf erhoben (§ 263 StGB) beachten Sie: dieser setzt Bereicherungsabsicht voraus. Ihr Kind müsste sich also z.B. bewusst mit einem falsches Geburtsdatum angemeldet haben, wohl wissend, dass es sich nachher auf die Ungültigkeit des Vertrages berufen könnte, um die geltend gemachte Forderung nicht zu zahlen. Bei der klassischen Online-Abo-Falle, bei der sich der Anmeldende ja gerade nicht über die Kostenpflichtigkeit bei der Anmeldung bewusst ist, dürfte aber nur schwerlich der Verdacht einer Bereicherungsabsicht naheliegen.

Auch wenn Ihnen als Erziehungsberechtigten eine Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen wird und hieraus Ansprüche geltend gemacht werden, ist dies sorgfältig zu prüfen – so schnell hängen Sie nämlich nicht in der Haftung nach § 832 BGB.

**Und vergessen Sie nicht: Wenn die vorherigen Ausführungen zudem auf die Anmeldung Ihres Kindes zutreffen, können Sie natürlich bereits den Vertragschluss als solchen bestreiten, sich daneben auf die Konsequenzen der Minderjährigkeit berufen, daneben anfechten und widerrufen!**

## Und wenn ein Schreiben vom Inkassobüro oder vom Anwalt kommt?

In vielen Fällen sind solche Schreiben bewusster Teil der Einschüchterungspolitik: Der Anwalt wird doch Recht haben, sagen Sie sich! Leider ist dies nicht immer der Fall und deshalb macht ein solches Schreiben eine unberechtigte Forderung natürlich nicht wirksamer. Es gibt sogar Anwälte, die systematisch mit den Online-Fallen-Stellern zusammenarbeiten.

Auch die Warnung vor strafrechtlichen Konsequenzen oder einem Schufa-Eintrag ist im Zusammenhang mit den Online-Abo-Fallen fast immer reine Panikmache.

Dennoch raten wir sicherheitshalber zu einer sorgfältigen Prüfung anhand der hier gegebenen Informationen, ob eine berechtigte oder unberechtigte Forderung vorliegt.

Informativ zum Ganzen auch eine aktuelle Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg vom 02.04.2008:

[www.vz-bawue.de/UNIQ120893756003909/link420281A.html](http://www.vz-bawue.de/UNIQ120893756003909/link420281A.html)

## Zu guter Letzt

### Das Wichtigste noch mal in Kürze

- In Ihrem Schreiben an das Unternehmen sollten Sie zunächst den Abschluss des Vertrages überhaupt bestreiten und daneben anfechten, widerrufen und ggf. kündigen – natürlich nur, wenn die Voraussetzungen hierfür in Ihrem Fall gegeben sind. Klarstellen sollten Sie ausdrücklich, dass nach Ihrer Auffassung überhaupt kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Wenn dies doch der Fall sein sollte, erklären Sie die Anfechtung / den Widerruf oder die Kündigung, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Sammeln Sie alle Dokumente! Senden Sie alle wichtigen Briefe per Einschreiben und bewahren Sie den Beleg sowie eine Kopie des Schreibens auf (ein Einwurfeinschreiben ist allerdings kein Beweis; auch bei einem Einschreiben mit Rückschein ist zu raten, einen Zeugen benennen zu können, der weiß, was im Umschlag war – Sie könnten ja ein weißes Papier verschickt haben...). Fertigen Sie auch einen Screenshot der Seite des Anbieters an. Halten Sie für sich selbst auch schriftlich fest, warum Sie sich irrten, welche Merkmale der Seite oder sonstige Gründe dazu führten.
- Achten Sie insbesondere darauf, ob Sie einen Mahnbescheid oder eine Klageschrift erhalten. In diesem Falle sollten Sie ggf. anwaltlichen Rat suchen.

### Was Sie sonst noch wissen sollten

- Sofern Sie aus einem anderen europäischen Land stammen und sich von dort aus bei einer Online-Abo-Falle angemeldet haben, erkundigen Sie sich bei Ihrem Europäischen Verbraucherzentrum nach Ihren Rechten. Es gelten trotz weitgehender Harmonisierung in Europa unterschiedliche Fristen und zum Teil erlischt das Widerrufsrecht nur, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Übrigens: Selbst durch eine Rechtswahl (oft in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) kann Ihnen der von „Ihrem“ Recht vorgesehene Verbraucherschutz nicht einfach genommen werden.
- Für die Beurteilung, ob in Ihrem Einzelfall überhaupt ein wirksamer Vertrag vorliegt oder eine Anfechtung Aussicht auf Erfolg hat, sollten Sie sich im Zweifelsfall juristischen Rat einholen. Hilfe finden Sie bei den Verbraucherzentralen für rein deutsche Sachverhalte, bei den Europäischen Verbraucherzentren in grenzüberschreitenden Fällen und natürlich auch bei Rechtsanwälten. Denken Sie

# Online-Abo-Fallen



dabei daran, dass Rechtsanwaltsgebühren für außergerichtliche Beratungen seit dem 01.07.2006 frei vereinbart werden können.

- Mit Ihrem Einverständnis leiten wir gerne Ihre Beschwerden an die Verbraucherzentrale, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder den Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V., die in derartigen Fällen gegen die entsprechenden Anbieter vorgeht. Dieses Verfahren hat aber keinerlei Einfluss auf Ihren konkreten Fall, es kann vielmehr dazu beitragen, dass solche Fälle in Zukunft verhindert werden. Bitte schicken Sie uns hierfür eine knappe Sachverhaltsschilderung und Ihre Korrespondenz mit dem Unternehmen in Kopie.

## Nützliche Links

- Bundesverband der Verbraucherzentrale [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)
- Wettbewerbszentrale [www.wettbewerbszentrale.de/de/home/](http://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/)
- Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V. [www.dsw-schutzverband.de/de/](http://www.dsw-schutzverband.de/de/)
- Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland [www.evz.de](http://www.evz.de) und [www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)
- Gesetze im Internet <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

[www.ecommerce-verbindungsstelle.de](http://www.ecommerce-verbindungsstelle.de)  
oder auch

[www.ecom-stelle.de](http://www.ecom-stelle.de)

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Di - Do von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

eMail: [info@eCommerce-Verbindungsstelle.de](mailto:info@eCommerce-Verbindungsstelle.de)

© Euro-Info-Verbraucher e.V., Kehl, [www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu) Rehfusplatz 11, 77694 Kehl

Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen. Stand: Mai 2008